

## **Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke**

(Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative  
«Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

### **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 29. September 2011 über die **Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke** annehmen? (Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)

### **Bundesrat und Parlament empfehlen, die Verfassungsrevision anzunehmen.**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 140 zu 3 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen, der Ständerat mit 34 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen.

## Das Wichtigste in Kürze

Spielbanken, Lotterien, Sportwetten: Es wird rege gespielt in der Schweiz. Jährlich fliessen aus diesen Geldspielen auch namhafte Beträge an die öffentliche Hand. Sie sind für gemeinnützige Zwecke sowie für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

Ausgangslage

2009 wurde die Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» eingereicht. Sie ist inzwischen zugunsten eines Gegenentwurfs zurückgezogen worden, den der Bund, die Kantone, das Initiativkomitee und weitere Akteure gemeinsam erarbeitet haben. Weil es um eine Verfassungsänderung geht, haben Volk und Stände nun darüber an der Urne zu befinden.

Initiative und Gegenentwurf

Der Gegenentwurf regelt den gesamten Geldspielbereich: Spielbanken und alle weiteren Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Die Zuständigkeit für die Geldspielgesetzgebung liegt beim Bund. Für den Vollzug im Bereich der Spielbanken ist weiterhin der Bund zuständig. Für den Vollzug im Bereich der übrigen Geldspiele sichert der Verfassungsartikel die Zuständigkeit der Kantone.

Was bringt der Gegenentwurf?

Der Gegenentwurf bestimmt, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen, namentlich für Kultur, für Soziales und für Sport. Die Einnahmen aus der Spielbankenabgabe kommen weiterhin der AHV und IV zu. Schliesslich verpflichtet der Verfassungsartikel den Bund und neu auch die Kantone, den Gefahren der Geldspiele Rechnung zu tragen. Damit übernimmt er die zentralen Anliegen der zurückgezogenen Initiative.

Bundesrat und Parlament sind der Meinung, dass der Gegenentwurf eine gute Grundlage für die Regelung der Geldspiele bietet. Sie empfehlen den Stimmberechtigten, dem neuen Verfassungsartikel zuzustimmen.

Standpunkt von Bundesrat und Parlament

## Die Vorlage im Detail

Seit Jahrhunderten wird um Geld gespielt, auch in der Schweiz. Ob Roulette oder Blackjack, Zahlenlotto oder Euro-millions, Fussball- oder Pferdewetten – das Angebot ist breit, auch im Internet. Aus den Erträgen von Spielbanken, Lotterien und Sportwetten floss 2010 fast eine Milliarde Franken an die öffentliche Hand, davon wurden 545 Millionen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt und rund 390 Millionen für die AHV.

Bedeutung  
der Geldspiele

Der Gegenentwurf sieht vor, dass der Bund den gesamten Bereich der Geldspiele umfassend regeln kann, das heisst Spielbanken und weitere Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Bei den Spielbanken hält der Gegenentwurf am bewährten System fest: Für die Errichtung und den Betrieb einer Spielbank soll weiterhin eine Konzession des Bundes erforderlich sein. Dieser soll wie bisher eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe zugunsten von AHV und IV erheben.

Kompetenzen  
des Bundes

Die Kantone ihrerseits werden weiterhin zuständig sein für die Bewilligung und die Beaufsichtigung der Geldspiele wie Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele. Dies ist auf Verfassungsstufe neu, entspricht aber weitgehend der heutigen Situation. Schliesslich gewährleistet der Gegenentwurf, dass die Reinerträge aus den Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, insbesondere in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Der Gegenentwurf wertet auch diese Regelung auf, indem er sie von der Gesetzes- auf die Verfassungsstufe hebt.

Kompetenzen  
der Kantone

Geldspiele sind mit verschiedenen Gefahren verbunden: Spielsucht, aber auch Betrug, Beschaffungskriminalität und Geldwäscherei. Der neue Verfassungsartikel verpflichtet den Bund und neu auch die Kantone, diesen Gefahren Rechnung zu tragen und die Bevölkerung angemessen zu schützen. Dabei sind etwa die Merkmale der verschiedenen Spiele zu berücksichtigen. Der Auftrag ist somit wesentlich konkreter gefasst als in der heutigen Verfassung.

Schutz vor  
Gefahren

Der Gegenentwurf sieht zudem die Schaffung eines gemeinsamen Organs von Bund und Kantonen vor. Dieses soll dafür sorgen, dass sich Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig abstimmen.

Koordination

Bei der Erarbeitung des Gegenentwurfs haben der Bund, die Kantone, das Initiativkomitee und weitere Akteure mitgearbeitet. Er ist also das Ergebnis eines breiten Konsenses. Im Parlament blieb er denn auch praktisch unbestritten. Vereinzelt wurde gefordert, den Schutz vor der Spielsucht und den anderen Gefahren der Geldspiele noch stärker zu gewichten. Diesem Anliegen kann im Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung Rechnung getragen werden.

Breiter Konsens



## Abstimmungstext

### **Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»)**

vom 29. September 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 10. September 2009<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative  
«Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010<sup>3</sup>,  
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 106*            Geldspiele

<sup>1</sup> Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

<sup>2</sup> Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

- a. der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- b. der Sportwetten;
- c. der Geschicklichkeitsspiele.

<sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

<sup>5</sup> Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2009 7019

<sup>3</sup> BBl 2010 7961

und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

<sup>6</sup> Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

<sup>7</sup> Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

## II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Volksinitiative wurde zurückgezogen. Die Volksabstimmung über sie entfällt.

## Die Argumente des Bundesrates

**Der Gegenentwurf bildet eine gute Grundlage für eine umfassende und zeitgemässe Gesetzgebung über die Geldspiele. Auf der Basis des neuen Verfassungsartikels wird der Gesetzgeber Regelungen treffen können, die den Gefahren von Geldspielen Rechnung tragen und gleichzeitig ein attraktives Angebot an Spielen zulassen. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus folgenden Gründen:**

Fussballnachwuchsteams, das Verkehrshaus der Schweiz in Luzern, das Schloss Chillon oder Kinderkrippen: Das sind nur einige Beispiele für Organisationen und Institutionen, die heute Unterstützung aus den Geldern erhalten, die den Kantonen aus Lotterien und Sportwetten zufließen. Der neue Verfassungsartikel garantiert, dass auch in Zukunft die Reinerträge aus diesen Geldspielen für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden. Damit sichert er die heutige Unterstützung zahlreicher Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. Viele dieser Aktivitäten spielen eine wichtige Rolle in der Gesellschaft und könnten oft nur schwer anders finanziert werden. Auch die Spielbanken leisten weiterhin eine Abgabe an die Allgemeinheit: Ein grosser Anteil ihrer Bruttospielerträge ist auch in Zukunft für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

Wertvolle  
Unterstützung  
sichern

Die Gefahren des Geldspiels, namentlich die Spielsucht, müssen ernst genommen werden. Der neue Verfassungsartikel tut dies: Er ist konkreter gefasst als die geltende Bestimmung und nimmt neben dem Bund neu auch die Kantone in die Pflicht. Beide müssen den Gefahren des Geldspiels bei der Gesetzgebung und bei der Spielaufsicht Rechnung tragen und die Bevölkerung angemessen vor diesen Gefahren schützen.

Gegen Spielsucht  
und andere  
Gefahren

Der neue Verfassungsartikel gibt dem Bund die Kompetenz, den gesamten Bereich der Geldspiele – auch die Geschicklichkeitsspiele und die Geldspiele im Internet – umfassend zu regeln. Für Bewilligung und Beaufsichtigung ist der Bund aber nicht allein zuständig: Der Bund bewilligt und beaufsichtigt die Spielbanken, die Kantone hingegen die Geldspiele, die nicht in Spielbanken angeboten werden. Damit Bund und Kantone sich bei diesen Vollzugsaufgaben gegenseitig abstimmen können, braucht es ein Koordinationsorgan, wie es der neue Verfassungsartikel vorsieht.

**Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den Bundesbeschluss über die Regelung der Geldspiele zugunsten gemeinnütziger Zwecke anzunehmen.**